

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.01.2010**

---

Aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Fassung vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage“ die Worte „vom 14.01.2010“ eingefügt.

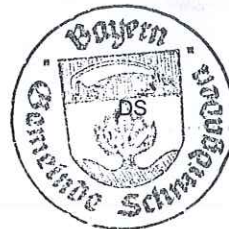
## § 2

Die Satzung tritt am 15.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Schmidgaden  
Schmidgaden, den 15.01.2010



Birner  
1. Bürgermeister



# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.01.2010**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze vom 14.01.2010**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten be- tragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durch- schnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigen- beteiligung der Gemein- de von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,40 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10- 1000)	20 Jahren	4,60 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 (ohne PFPN 10- 1000)	25 Jahren	5,70 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,90 Euro

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens

je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	65,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	80,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	110,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12	129,00 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

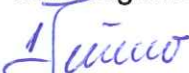
#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **20,00 €** (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) **11,40 €**. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gemeinde Schmidgaden  
Schmidgaden, den 15.01.2010

  
Birner  
1. Bürgermeister

